

Veritatem facientes in caritate (Eph 4,15) –über den Dienst der kirchlichen Gerichte an der Wahrheit und Gerechtigkeit in der Liebe. Die erste Ansprache von Papst Leo XIV. an die Richter der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2026

Anna-Maria Bader

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Bader, Anna-Maria. 2026. "Veritatem facientes in caritate (Eph 4,15) –über den Dienst der kirchlichen Gerichte an der Wahrheit und Gerechtigkeit in der Liebe. Die erste Ansprache von Papst Leo XIV. an die Richter der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2026." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 33 (2026): 179–200.



DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

33. Band
Jahrgang 2026

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1279927>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

© 2026

Elmar Güthoff, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:

BoD – Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

ISBN 9783695745128

B. STUDIEN

**VERITATEM FACIENTES IN CARITATE (EPH 4,15)
– ÜBER DEN DIENST DER KIRCHLICHEN
GERICHTE AN DER WAHRHEIT UND
GERECHTIGKEIT IN DER LIEBE.
DIE ERSTE ANSPRACHE VON PAPST LEO XIV. AN
DIE RICHTER DER RÖMISCHEN ROTA
ZUR ERÖFFNUNG DES GERICHTSJAHRES 2026**

von Anna-Maria Bader

In seiner ersten Ansprache¹ an die Richter der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres vom 26.01.2026 widmet sich Papst LEO XIV. der Suche nach der „Wahrheit, die der Gerechtigkeit innewohnt“,² und ihrem Verhältnis zur kirchlichen Gerichtstätigkeit. Er greift damit ein in mehrfacher Hinsicht zentrales Thema auf, das den Dienst der kirchlichen Gerichte stets prägt und geprägt hat. Beredtes Zeugnis dafür ist die lange Tradition, in der dieses Thema von nahezu jedem Papst seit der Begründung dieser Ansprachen durch Papst PIUS XII. im Jahr 1939 mindestens einmal aufgegriffen wurde³. So ermahnte

1 Vgl. LEO XIV., Ansprache an die Römische Rota, 26.01.2026. Italienischer Originaltext: https://www.vatican.va/content/leo-xiv/it/speeches/2026/january/documents/2026_0126-rota-romana.html (Stand: 29.01.2026); dt. Übersetzungstext in diesem Band.

2 Bei dieser und allen nachfolgenden Zitationen ohne Fußnotenbeleg handelt es sich um Zitate aus der in diesem Band dokumentierten deutschen Übersetzung der diesjährigen Ansprache des Papstes vom 26.01.2026 an die Römische Rota.

3 Vgl. dazu exemplarisch: PIUS XII., Ansprache an die Römische Rota, 01.10.1942: AAS 34 (1942) 338-343; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 02.10.1944: AAS 36 (1944) 281-290; JOHANNES XXIII., Ansprache an die Römische Rota, 13.12.1961: AAS 53 (1961) 817-821; JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 05.02.1987:

schon Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 22.01.1996 die am Gericht tätigen Personen, nie zu vergessen, dass es bei den Ehenichtigkeitsverfahren um ein „unverfügbares Gut geht und daß dabei das oberste Ziel in der Feststellung einer objektiven Wahrheit besteht, die auch das öffentliche Wohl berührt.“⁴ Zehn Jahre später und somit genau vor 20 Jahren, am 28.01.2006, nutzte BENEDIKT XVI. seine erste Ansprache an die Römische Rota, um sich auf das zu konzentrieren, „was den grundlegenden Berührungspunkt zwischen Recht und Pastoral darstellt: die Liebe zur Wahrheit.“⁵

Dass es sich dabei aber um ein Thema handelt, das nicht nur die kirchliche Gerichtstätigkeit oder das Kirchenrecht⁶ betrifft, sondern das in einen größeren Zu-

AAS 79 (1987) 1453-1459; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 18.01.1990: AAS 82 (1990) 872-877; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.1994: AAS 86 (1994) 947-952, dt. Übersetzung: DPM 1 (1994) 242-246, in der die „beeindruckende Beziehung zwischen dem Glanz der Wahrheit und dem der Gerechtigkeit“ im Zentrum steht; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 29.01.2005: AAS 97 (2005) 164-166, dt. Übersetzung: DPM 13 (2006) 173-175; BENEDIKT XVI., Ansprache an Römische Rota, 27.01.2007: AAS 99 (2007) 86-91, dt. Übersetzung: DPM 15/16 (2008/2009) 635-643, mit dem zentralen Thema der „Wahrheit über die Ehe“; FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota, 25.01.2024: AAS 116 (2024) 239-242, dt. Übersetzung: DPM 31 (2024) 211-214.

- 4 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 22.01.1996, dt. Übersetzung: DPM 3 (1996) 305-309, 307. Vgl. dazu auch: JUNGBLUT, N., Prozessökonomie vs. Wahrheitsfindung?! Die Veränderungen des Ehenichtigkeitsprozesses durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*: DPM 27/28 (2020/2021) 407-438, 436: „Alle am Prozess Beteiligten müssen daher objektiv nach der Wahrheit suchen, die einzig und allein Klarheit gibt, ob die Ehe gültig oder ungültig geschlossen worden ist. Dabei ist ein menschlich empfindsames Verhalten notwendig, dass sich zugleich an das Gesetz hält und gewillt ist, der Wahrheit nachzugehen.“
- 5 BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.2006: AAS 98 (2006) 135-138, dt. Übersetzung: DPM 14 (2007) 289-292, 290, vgl. dazu auch: STOCKMANN, P., Die erste Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor der Rota Romana im Spiegel seiner Ehelehre: DPM 14 (2007) 153-179. Er erklärt als grundlegende Intention der Ansprache von 2006, dass sie aufzeigen wolle, „wie die Liebe zur Wahrheit die Institution des kanonischen Ehenichtigkeitsprozesses mit dem wahren pastoralen Sinn verbindet, der diese Prozesse erfüllen soll“ (ebd., 177).
- 6 Vgl. dazu bspw. PUZA, R., Die Wahrheitsfindung im kanonischen Prozess. Moralische Gewissheit und diakonisches Kirchenrecht: DPM 15/16 (2008/2009) 193-217, bes. 197 f., der darin 20 Kanones aufzählt, in denen der CIC den Begriff „Wahrheit“ in unterschiedlicher Hinsicht und in verschiedenen Zusammenhängen verwendet: cc. 386 § 1, 748 § 1, 787 § 2, 789 §§ 1 und 2, 528 § 1, 628 § 3, 747 § 1, 815, 1199 § 1, 1531 § 1, 1548 § 1 und 1562 § 1 CIC. Bemerkenswert sind dabei insbesondere die Kanones des Prozessrechts, die die Parteien sowie die Zeuginnen und Zeugen verpflichten, im Verfahren die Wahrheit zu sagen. Vgl. außerdem: GRAULICH, M., *Veritas legem constituit, lex autem ad rerum veridicentiam perducit*. Wahrheit und Wahrhaftigkeit im Kir-

sammenhang zu stellen ist und stets auf die Kirche als Ganze und insbesondere auf die Gläubigen zu beziehen ist,⁷ wird auch daran deutlich, dass der Papst in seiner diesjährigen Ansprache mehrfach eine Stelle aus dem Epheserbrief herausgreift, die für ihn die „tägliche Aufgabe im Dienst der kirchlichen Rechtspflege“ kennzeichnet: *Veritatem facientes in caritate* (Eph 4,15): „Die Gläubigen sollen *die Wahrheit in Liebe bezeugen*. Im Alltag können Wahrheit und Liebe leicht gegeneinander stehen. In Liebe die Wahrheit sagen, das wäre ein unerreichbares Ideal, wenn es nicht Christus wäre, der es in uns erfüllt.“⁸

Der Papst bezieht sich damit auch auf ein Grundthema der menschlichen Existenz: „*Quid est veritas?*“ (Joh 18,38). Es geht um eine Frage, die nicht nur PILATUS zugeschrieben wird, sondern mit der sich die Menschen in allen Jahrhunderten und Generationen neu beschäftigen und der sich auch alle am kirchlichen Gericht tätigen Personen jeden Tag und in jedem Verfahren neu stellen (müssen). Dabei greift LEO XIV. in seiner Ansprache verschiedene Ämter heraus: So zuerst die kirchlichen Anwältinnen und Anwälte, die die Gläubigen „bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen und Parteiinteressen vertreten, ohne jemals über das hinauszugehen, was sie nach ihrem Gewissen als recht und gesetzmäßig erkennen“,⁹ aber auch die Kirchenanwältinnen und Kirchenanwälte

chenrecht: Meeßen, S. van (Hrsg.), *Wahrhaftigkeit – eine gesellschaftliche Herausforderung*. Wiesbaden 2022, 255-273, der dort die These vertritt, das Kirchenrecht gründe „in der Wahrheit, ohne dadurch die Eigenschaft, wirkliches Recht zu sein, zu verlieren.“ (ebd., 255) Weiter betont er: „Das Kirchenrecht ist Dienst an der Wahrheit und der Wahrhaftigkeit mit den Mitteln des Rechts.“ (ebd., 261); vgl. zudem exemplarisch zum Wahrheitsanspruch des kanonischen Rechts im Zusammenhang mit dem *ius divinum*: HECKEL, N., *Recht oder Pastoral? Zum Wahrheitsanspruch des kanonischen Rechts – aufgezeigt am Beispiel irregulärer Verbindungen*: *Trierer Theologische Zeitschrift* 133 (2024) 169-193, bes. 179 f.

7 Vgl. dazu u.a.: JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Veritatis splendor*: AAS 85 (1993) 1133-1228; sowie die diesbezüglichen Beiträge: HENRICI, P., *Wahrheit in Philosophie, Theologie und Verkündigung*: Reinhardt, H. (Hrsg.), *Philosophisches zu Wahrheit, Freiheit, Liebe*. Fribourg 2006, 87-99, und ERRÁZURIZ M., C. J., *Verità e giustizia, legge e coscienza nella Chiesa: Il diritto canonico alla luce dell'enciclica 'Veritatis splendor'*: *IusEcc* 7 (1995) 277-292.

8 GESE, M., *Der Epheserbrief*. Neukirchen-Vluyn 2013, 107.

9 Vgl. dazu GROCHOLEWSKI, Z., *Der Dienst der Liebe in der kirchlichen Gerichtsbarkeit*: *DPM* 9 (2002) 139-152, 152, der erklärt: „Ich bin der Meinung, dass der Haltung des kirchlichen Anwalts, der mit der Partei (oder den Parteien) in ständigem und unmittelbarem Kontakt steht, große Bedeutung zukommt, nämlich seinen Erklärungen, seinem unmittelbaren Beistand im Fall eines negativen Urteils, seiner Ehrlichkeit.“ Seine Aufgabe „ist in seelsorglicher Hinsicht und daher auch in Bezug auf die Ausübung der unverfälschten Liebe maßgeblich und mit großer Verantwortung verbunden.“ (ebd., 153). Zur anwaltlichen Tätigkeit erklärt Diane BARR grundsätzlich: „In the formal sense, advocacy is a clear representation of the interests of some member or group of the faithful.

sowie die Ehebandverteidigerinnen und Ehebandverteidiger,¹⁰ die durch den Schutz des öffentlichen Wohls „eine Schlüsselstellung in der Rechtspflege“ einnehmen. Einer ernsten Verantwortung unterlägen schließlich diejenigen, die das kirchliche Richteramt ausüben, und die in ihrer Suche nach der Wahrheit und damit nach der Gerechtigkeit auch dem Frieden und der Einheit der Kirche in Christus dienen und so zu „Friedensstiftern“ werden können.

Vor diesem Hintergrund erlangt Fritz RIENECKERS Auslegung der von LEO XIV. zitierten Stelle aus Eph 4,15 eine neue Bedeutung, denn: „Ein Wahrheitszeuge im Sinne Christi ist eben kein Wahrheitsschwätzer, kein Wahrheitsfanatiker und kein Scharfrichter der Wahrheit. Der Wahrheitszeuge ist ein Friedensbote, ein barmherziger Samariter, ein Seelenarzt, ein Lebensretter.“¹¹ Darüber hinaus erinnern die Aussagen des Papstes auch an die Qualifikation des kirchlichen Richterdienstes als *ministerium veritatis*, wie sie Papst JOHANNES XXIII. in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 13.12.1961 vorgenommen hat¹². Dem kirchlichen Richteramt ist somit eine Wahrheitsperspektive inhärent¹³.

Der Papst bleibt aber nicht bei den Mitarbeitenden an den kirchlichen Gerichten stehen, sondern bezieht sich explizit auch auf die Menschen, die zu den kirchlichen Gerichten kommen und die einen Anspruch haben „auf eine gerechte und zeitnahe Ausübung der prozessualen Funktionen, denn es handelt sich um einen

It requires expertise in the law and the ability to separate one's own personal choices and preferences from that of the client. An advocate is not a member of the Tribunal since the object is to represent the interests of an individual or group. The advocate must present an authentic mandate to the Court before being permitted to act on behalf of another.“ (BARR, D., *Advocacy and professional ethics for canonists: CLSA Proceedings* 67 [2005] 77-93, 78; vgl. dazu weiterführend: INGELS, G., *Canonical Advocacy: Basis and Principles: CLSA Proceedings* 55 [1993] 72-86). Für BARR ist jedenfalls klar: „An Advocate must be guided by the Search for Truth“ (BARR, *Advocacy*, 82). Sie erklärt: „A client, and the Church for that matter, expect an advocate to be honest, reliable and guided by the search for truth in any canonical process. An advocate is not seeking to ‚win‘ the contest in the adversarial fashion of civil law, but to search for the truth which in our tradition is scripturally based to ‚set you free‘.“ (ebd.); „The advocate must remember that while a just settlement for all involved is the ultimate goal of any canonical process, proceeding to complete an administrative or judicial process may be the best way to obtain justice or equity.“ (ebd., 83).

10 Vgl. dazu auch die Bezugnahme bei: PIUS XII., *Ansprache an die Römische Rota*, 02.10.1944: AAS 36 (1944) 281-290, 283-285.

11 RIENECKER, F., *Der Brief des Paulus an die Epheser*. Wuppertal 61978, 152.

12 Vgl. JOHANNES XXIII., *Ansprache an die Römische Rota*, 13.12.1961: AAS 53 (1961) 817-821, 819; vgl. ebenso: JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Römische Rota*, 28.01.1994: AAS 86 (1994) 947-952, 949.

13 Vgl. HAHN, J., *Das kirchliche Richteramt. Rechtsgestalt, Theorie und Theologie*. Essen 2017, 416.

Weg, der Gewissen und Lebenswege nachhaltig prägt“.¹⁴ Dass der „Dienst an der Wahrheit in der Liebe [...] das gesamte Wirken der kirchlichen Gerichte“ prägt, müsse von der ganzen kirchlichen Gemeinschaft und insbesondere von den betroffenen Gläubigen wahrgenommen werden können, so „von jenen, die um ein Urteil über ihre eheliche Verbindung bitten; von jenen, die eines kanonischen Delikts beschuldigt werden; von jenen, die sich als Opfer einer schweren Ungerechtigkeit betrachten; und von jenen, die ein ihnen zustehendes Recht geltend machen“, womit LEO XIV. zugleich eine Übersicht über jene Menschen bietet, die den kirchlichen Gerichten in den unterschiedlichen Verfahrensarten begegnen.

WAHRHEIT ALS SCHLÜSSELBEGRIFF

Das Thema der Wahrheit, das sich wie ein roter Faden durch die gesamte Ansprache zieht, wird von Leo XIV. jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern mit verschiedenen anderen, für die kirchliche Gerichtstätigkeit zentralen Werten und Grundhaltungen in Verbindung gebracht.

14 Vgl. zur Dauer der kirchlichen Verfahren in Verbindung mit dem Ziel der Wahrheits-suche bspw. auch: JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 29.01.2005: AAS 97 (2005) 164-166, dt. Übersetzung: DPM 13 (2006) 173-175, 175: „Wahr ist, dass auch die Pflicht eine zügigen Rechtsprechung Teil des konkreten Dienstes an der Wahrheit ist und ein Personenrecht darstellt. Dennoch ist eine falsche Schnelligkeit, die auf Kosten der Wahrheit geht, noch viel ungerechter.“; BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.2006: AAS 98 (2006) 135-138, dt. Übersetzung: DPM 14 (2007) 289-292, 292: „Die in den Ehenichtigkeitsverfahren gesuchte Wahrheit ist jedoch keine abstrakte, vom Wohl der Personen losgelöste Wahrheit. Sie ist eine Wahrheit, die sich in den menschlichen und christlichen Weg jedes Gläubigen integriert. Es ist deshalb sehr wichtig, dass ihre Erklärung innerhalb eines vernünftigen Zeitraums erfolgt.“ Auch der CIC erklärt in c. 1453, dass ein Verfahren in erster Instanz nicht länger als ein Jahr und ein Verfahren in zweiter Instanz nicht über sechs Monate dauern soll, dies aber stets *salva iustitia*, also unbeschadet der Gerechtigkeit. Vgl. zudem exemplarisch: WEISS, A., Wie langsam darf der kirchliche Richter sein? Zum Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: Otter, J. / Walser, M. (Hrsg.), *Iustitia et Ius*. (FS Elmar GÜTHOFF). St. Ottilien 2023, 235-247; ZIRKEL, A., *Quam primum – salva iustitia*. Müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern? St. Ottilien 2003; WEISS, A., Schnell und gut! Eine Replik auf Adam Zirkel, *quam primum – salva iustitia*. Müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern?: DPM 11 (2004) 125-139; MAMBERTI, D., „*Quam primum, salva iustitia*“ (c. 1453). *Celeridad y justicia en el proceso de nulidad matrimonial renovado: Ius Communionis* 4 (2016) 183-201.

Entscheidend erscheint dabei der Zusammenhang zwischen Wahrheit und Gerechtigkeit¹⁵. Damit sind zugleich „die wichtigsten, die primären Begriffe [genannt], wenn man über die Wahrheitsfindung im Ehenichtigkeitsverfahren spricht.“¹⁶ So erwähnt der Papst die „Wahrheit, die der Gerechtigkeit innewohnt“, wobei das Handeln in der Wahrheit in der Liebe geschehen müsse, „die die treibende Kraft wahrer Gerechtigkeit“ sei. LEO XIV. geht sogar so weit, „das Gerechte – und damit das Wahre –“ praktisch gleichzusetzen und spricht von der „Wahrheit der Gerechtigkeit“ bzw. davon, dass das gerichtliche Verfahren „das unverzichtbare Instrument zur Erkenntnis von Wahrheit und Gerechtigkeit im konkreten Fall“ sei.

Er stellt sich damit in eine lange theologische und kanonistische Tradition, die auf der Grundlage mittelalterlicher¹⁷ und moderner Überlegungen zu dem Ergebnis gekommen ist, „dass die Gerechtigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis in ihrer Beziehung zur Wahrheit steht“¹⁸, wie es auch von seinen Vorgängern immer wieder in deren Ansprachen an die Römische Rota thematisiert wurde:¹⁹ So zitierte schon PIUS XII. in seiner Ansprache an die Römische Rota von 1942 das Axiom, nach dem die Wahrheit das Gesetz der Gerechtigkeit ist,²⁰ wozu er erklärte, dass die Welt Bedarf an der Wahrheit habe, die Gerechtigkeit ist, und an der Gerechtigkeit, die Wahrheit ist²¹. Darauf aufbauend, bezeichnete JOHAN-

- 15 Hier ist an das römische Recht zu erinnern (vgl. *Digesten* 1,1,10 pr. [ULPIAN]): *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (Gerechtigkeit als der andauernde und beständige Wille, jedem sein Recht zu gewähren). Auf diese Definition greift auch THOMAS VON AQUIN zurück (vgl. *Summa Theologiae* II-II, q. 58, a. 1).
- 16 PUZA, *Wahrheitsfindung* (s. Anm. 6), 196.
- 17 So ist bspw. auch nach THOMAS VON AQUIN die Gerechtigkeit wesentlich auf die Wahrheit hingeordnet; denn nur das wahre Erfassen des *ius* ermöglicht ein gerechtes Zuteilen. In diesem Sinne kann die Wahrheit als normative Richtschnur der Gerechtigkeit verstanden werden. Vgl. dazu ausführlich: *Summa Theologiae* II-II, q. 58, a. 1–2.
- 18 PUZA, *Wahrheitsfindung* (s. Anm. 6), 196.
- 19 Vgl. dazu auch PRICE, D. D., *Law at the service of truth and justice: An analysis of Pope John Paul II's rotal allocutions: The Jurist* 53 (1993) 155-185, 184, der die Ansprachen JOHANNES PAULS II. an die Römische Rota zwischen 1979 und 1993 analysiert und als Fazit festhält: „Often, in different contexts, the pope has reflected on the relationship between truth and justice. Canon law is at the service of the truth and it is only when the truth has been attained that justice can be achieved.“
- 20 Im Original: „la verità è la legge della giustizia“ (PIUS XII., Ansprache an die Römische Rota, 01.10.1942: AAS 34 [1942] 338-343, 342, unter Verweis auf THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae*, II-II, q. 60, a. 4, ad 2).
- 21 Im Original: „Il mondo ha bisogno della verità che è giustizia, e di quella giustizia che è verità.“ (PIUS XII., Ansprache an die Römische Rota, 01.10.1942: AAS 34 [1942] 338-343, 342).

NES PAUL II. in seiner Ansprache an die Römische Rota im Jahr 1980 die Wahrheit als „*basis, fundamentum seu mater iustitiae*“²² und BENEDIKT XVI. erklärte in seiner Ansprache an die Römische Rota von 2006 zu Wesen und Ziel des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses, dieser sei gemäß „seiner Wesensstruktur ein Institut der Gerechtigkeit und des Friedens“, der darauf abziele, „die Wahrheit über das Eheband festzustellen“²³. Gerechtigkeit und Wahrheit bilden somit „ein Wertpaar, auf dessen objektiven Gehalt hin das richterliche Tun ausgerichtet ist.“²⁴

Dabei ist allerdings zu beachten, „daß der kanonische Gerechtigkeitsbegriff nicht ohne weiteres verallgemeinerbar ist, sondern spezifisch christliche Werte in einer Weise befördert und proklamiert, die das Maß der weltlichen Gerechtigkeit in mehrfacher Hinsicht übersteigt.“²⁵ Da sich die kirchliche Rechtsordnung also „nicht allein wie jedes Recht von der Gerechtigkeit, sondern von der Zielperspektive der göttlichen Gerechtigkeit her bestimmt weiß, ist dem kirchlichen Recht in Rechtsbegründung wie -anwendung ein theonomes Gerechtigkeitsparadigma eigen“²⁶. Dabei müsse die Rechtsprechung „die höhere Gerechtigkeit Gottes widerspiegeln, die zum Maßstab des Handelns aller, besonders der Richter [...] zu werden hat“²⁷. Vor dem Hintergrund dieses vom weltlichen Recht

-
- 22 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 04.02.1980: AAS 72 (1980) 172-178, 173. Er zitiert dort den Kanonisten BARBOSA bzw. dessen Traktat *De Axiomatibus Iuris usufrequentioribus*, Axioma 224, Veritas Nr. 5: Tractatis varii. Lyon 1678, 136. Vgl. auch JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.1994: AAS 86 (1994) 947-952.
- 23 BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.2006: AAS 98 (2006) 135-138, dt. Übersetzung: DPM 14 (2007) 289-292, 290.
- 24 HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 417.
- 25 NELLES, M., *Summum ius summa iniuria? Eine kanonistische Untersuchung zum Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit im Recht der Kirche*. St. Ottilien 2004, 126.
- 26 HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 523. Vgl. zum „Junktum von himmlischer und irdischer Gerechtigkeit“ in Bezug auf das kirchliche Richteramt auch: HAHN, J., *Iustus Iudex. Eine rechtstheoretische und -theologische Annäherung an das kirchliche Richteramt*: DPM 21/22 (2014/2015) 93-116, bes. 104-109. Der Zusammenhang von Recht und Gerechtigkeit wird außerdem von Peter STOCKMANN hervorgehoben, wenn er unter Bezugnahme auf die Ansprache BENEDIKTS XVI. an die Römische Rota von 2012 festhält „dass *ius* mit *iustitia* nicht nur etymologisch zusammenhängt, sondern dass auch substantiell ‚das wahre Recht untrennbar von der Gerechtigkeit‘ [...] ist“ (STOCKMANN, P., *Die Ansprache Papst Benedikts XVI. vom 21.01.2012 vor der Römischen Rota*: DPM 19/20 [2012/2013] 379-384, 381).
- 27 GRAULICH, M., *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892-1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*. Paderborn u.a. 2006, 218.

abweichenden Gerechtigkeitsbegriffs²⁸ kann Markus NELLES deshalb festhalten, die kirchliche Rechtswissenschaft „begrift Barmherzigkeit und Gnade als einen notwendigen Bestandteil der Gerechtigkeit und sieht die rigorose Anwendung des Rechts darum als ‚ungerecht‘ an.“²⁹

Den kirchlichen Richterinnen und Richtern obliegt damit „die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, im Dienste von Wahrheit und Gerechtigkeit eine dem Seelenheil der Betroffenen, Kläger oder belangte Partei, dienendes Urteil zu fällen“³⁰, wobei sie „mit den Mitteln des Prozessrechts feststellen [müssen], ob ein gesetzlicher Tatbestand (Sollen) durch einen in der Wirklichkeit abgelaufenen Sachverhalt (Sein) erfüllt ist.“³¹ PRICE fasst zusammen: „In an ecclesiastical trial justice is achieved when it is founded on the truth based on objec-

28 Dazu erklärt HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 524: „Der kirchlicherseits genutzte Gerechtigkeitsbegriff bleibt [...] an den der weltlichen Sphäre anschlussfähig; er geht allerdings in diesem nicht völlig auf. Dergestalt zeigt sich, dass Kirche und Welt im Kern einen gemeinsamen Gerechtigkeitsbegriff teilen, der jedoch in der Kirche aufgrund der theologischen Dimension der Gerechtigkeit im Hinblick auf einen theozentrischen Begründungsstrang hin überstiegen wird.“

29 NELLES, *Summum ius* (s. Anm. 25), 334. Vgl. zum untrennbaren Zusammenhang zwischen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit bspw. THOMAS VON AQUIN: „Iustitia sine misericordia crudelitas est; misericordia sine iustitia dissolutio“ (Comm. ad Mt 5,7: Guarienti, A. [Hrsg.], *Catena Aurea in Quatuor Evangelia*, I. Expositio in Matthaeum et Marcum. Turin u.a. 1953, 74). Dazu erklärt bspw. KASPER, W., *Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Überlegungen zu einer Applikationstheorie kirchenrechtlicher Normen*: Puza, R. / Weiß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. (FG Ernst RÖSSLER). Frankfurt a.M. 1997, 59-66, 61: „Das Erbarmen hebt die Gerechtigkeit nicht auf; es setzt sie vielmehr unabdingbar voraus, bringt sie aber über sich hinaus zu ihrer letzten Erfüllung. Die Barmherzigkeit muß insofern die Seele des Rechts und der Gerechtigkeit sein. Recht und Gerechtigkeit dagegen sind die notwendige Voraussetzung und *conditio sine qua non* einer Zivilisation der Liebe und der Geschwisterlichkeit unter den Menschen. Gerechtigkeit ohne Erbarmen ist kalt; Erbarmen ohne Gerechtigkeit dagegen wäre willkürlich, unehrlich und hohl.“

30 PUZA, *Wahrheitsfindung* (s. Anm. 6), 203 f.

31 Ebd., 204. Entscheidendes Kriterium in diesem Prozess der Wahrheitssuche bzw. Suche nach der Wirklichkeit sei nach PUZA die moralische Gewissheit (vgl. c. 1608 CIC), auf die hier lediglich hingewiesen werden kann (vgl. vertiefend: ebd., 204-210; vgl. außerdem: JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Römische Rota*, 04.02.1980: AAS 72 [1980] 172-178, 175 f.: „Questa certezza morale garantisce al giudice di aver trovato la verità del fatto da giudicare, cioè la verità che è fondamento, madre e legge della giustizia, e gli dà quindi la sicurezza di essere – da questo lato – in grado di pronunciare una sentenza giusta. Ed è proprio questa la ragione per cui la legge richiede tale certezza dal giudice, per consentirgli di pronunciare la sentenza.“).

utive facts and in the correct application of the law to the same. Both these concepts are interrelated.“³²

Ausgehend von diesem Junktum von Wahrheit und Gerechtigkeit verbindet der Papst schließlich damit den Frieden, wozu er sich auf die Ansprache von Pius XII. an die Römische Rota von 1944 bezieht, der sich darin insbesondere mit der Verbindung von Gerechtigkeit und Frieden beschäftigt und deren Ausrichtung sowohl auf das Wohl des Einzelnen bezieht als auch auf das der Gemeinschaft³³.

Daneben widmet sich der Papst in seiner Ansprache dem Verhältnis von Wahrheit und Liebe³⁴. So betont er den „engen Zusammenhang zwischen der Wahrheit der Gerechtigkeit und der Tugend der Nächstenliebe“, wobei es sich „nicht um zwei einander entgegengesetzte Prinzipien oder um Werte [handele], die nach rein pragmatischen Kriterien gegeneinander abzuwägen wären, sondern um zwei untrennbar miteinander verbundene Dimensionen, die ihre tiefste Harmonie im Geheimnis Gottes selbst finden, der Liebe und Wahrheit ist“. Diese innere Zusammengehörigkeit von Wahrheit und Liebe erfordere schließlich „eine beständige und sorgfältige kritische Reflexion. Denn in der Ausübung des richterlichen Amtes tritt nicht selten eine dialektische Spannung zwischen den Erfordernissen objektiver Wahrheit und den Anliegen der Nächstenliebe hervor.“³⁵

32 PRICE, Law (s. Anm. 19), 163. Zutreffend erklärt auch HAHN (s. Anm. 13), Richteramt, 526: „Mit der Aufgabe der Wahrheitsfindung wird den Richterinnen und Richtern eine prozedural organisierte Suchbewegung auferlegt, die auf die Erfassung der objektiven Wirklichkeit hin ausgerichtet ist.“

33 Vgl. Pius XII., Ansprache an die Römische Rota, 02.10.1944: AAS 36 (1944) 281-290. Dabei ist auch zu erinnern an den Wahlspruch Pius XII.: *opus iustitiae pax*.

34 Vgl. dazu grundsätzlich: GROCHOLEWSKI, Dienst der Liebe (s. Anm. 9). Demnach besteht die Notwendigkeit, „dass sich die – rechtlich verfasste – Kirche ihrer Verantwortung bewusst ist und sich bei allen ihren Tätigkeiten bemüht, das höchste Gebot, nämlich das der Liebe, in die Tat umzusetzen.“ (ebd., 143).

35 In diesem Sinne erklärt auch BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.2006: AAS 98 (2006) 135-138, dt. Übersetzung: DPM 14 (2007) 289-292, 291 f.: „Das Kriterium der Suche nach der Wahrheit kann, ebenso wie es uns dazu anleitet, die Dialektik des Prozesses zu verstehen, auch dazu dienen, einen weiteren Aspekt der Frage zu erfassen: ihre pastorale Bedeutung, die von der Wahrheitsliebe nicht zu trennen ist. Denn es kann geschehen, dass die pastorale Liebe manchmal beeinträchtigt wird durch Haltungen, die den Menschen entgegenkommen wollen. Diese Haltungen scheinen pastoral zu sein, aber in Wirklichkeit entsprechen sie nicht dem Wohl der Personen und der kirchlichen Gemeinschaft; weil sie die Konfrontation mit der rettenden Wahrheit vermeiden, können sie sich geradezu als kontraproduktiv für die heilbringende Begegnung eines jeden mit Christus erweisen.“

In diesem Zusammenhang warnt der Papst vor zwei Gefahren: Das eine Extrem sei eine „übermäßige Identifikation mit den – oft schwierigen – Lebensumständen der Gläubigen“, die zu „einer problematischen Relativierung der Wahrheit“ führe, da ein „missverständenes Mitgefühl“ die „für das richterliche Amt wesentliche Verpflichtung zur Wahrheitsfindung verdunkeln“ könne;³⁶ das andere Extrem sei „die Gefahr einer kühlen und distanzierten Durchsetzung der Wahrheit“, die die Erfordernisse der „Liebe zum Menschen“ und eine von Achtung und Barmherzigkeit getragene Rücksichtnahme gänzlich außer Acht lässt³⁷.

36 Eine solche Sorge könnte wohl auch im Hintergrund von Äußerungen wie bspw. der von Hermann KAHLER stehen, wenn er erklärt: „Das Gericht hat zu klären, ob eine Ehe gültig geschlossen wurde – ohne Rücksicht auf die jeweilige persönliche Situation des Antragsstellers. Nicht Hilfeleistung (gar im Sinne der freundlichen Aufdeckung eines ‚Schlupflochs‘), sondern die Wahrheitsfindung anhand der Tatbestandsmerkmale der Ehenichtigkeitsgründe und eingedenk der Gültigkeitsvermutung zugunsten des Vertrags und der sakramentalen Würde christlicher Ehen ist die eigentliche Aufgabe des Kirchengerichts.“ (KAHLER, H., Vom Sinn, Unsinn und tieferen Sinn kirchlicher Ehenichtigkeitsverfahren: Althaus, R. / Oehmen-Vieregge, R. / Olschewski, J. [Hrsg.], Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. [FS Heinrich J. F. REINHARDT]. Frankfurt a.M. 2002, 141-162, 147 f.). Einen Bezug zur Liebe sieht dabei GROCHOLEWSKI, Dienst der Liebe (s. Anm. 9), 149, denn: „Manchmal begegnet man der Tendenz, sich über die Wahrheit nicht allzusehr zu beunruhigen, sondern in erster Linie – aus sogenannten ‚pastoralen‘ oder ‚barmherzigen‘ Motiven – die Leute mit einer mühelos ausgesprochenen Nichtigkeitserklärung der Ehe zufriedenzustellen. Hier handelt es sich jedoch um eine ‚Pseudo-Pastoral‘, die sich mit den wahren Problemen der Erlösung des Menschen nicht auseinandersetzt und den eigentlichen, mit der pastoralen Sendung der Kirche verbundenen Schwierigkeiten zu entkommen sucht. Bei einer solchen Tendenz nimmt man gar nicht wahr, dass eine authentische Liebe zum Nächsten niemals im Gegensatz, sondern nur im Einklang mit der Liebe des Herrn und seinem Gesetz bestehen kann. Es handelt sich doch nicht – im Bild gesprochen – um wahre Liebe, wenn Eltern ihrem Sohn, um ihm ja nicht weh zu tun, eine schmerzhaft, aber der Heilung dienende Spritze bzw. bittere Medizin vorenthalten oder ersparen.“

37 Allgemein auf das kanonische Recht bezogen erklärt dazu HAHN, es bestehe „die Herausforderung, Kirchenrecht von beiden Extremen – der positivistischen Härte und der pastoral motivierten Rechtsrelativierung – fern zu halten. Richtiges Kirchenrecht und seine gerechte Anwendung muss also zum einen über den Charakter wirklichen Rechts und echter juristischer Hermeneutik verfügen, zum anderen offen sein für das übergesetzlich Vorpositive, das es im Hinblick auf das Heil der Seelen, ‚das in der Kirche immer oberstes Gesetz sein muss‘ (c. 1752), zu verwirklichen gelte.“ (HAHN, J., „Gesetz der Wahrheit“. Rechtstheoretische Überlegungen im Anschluss an aktuelle päpstliche Äußerungen zur Rechtsbegründung: AfkKR 181 [2012] 106-128, 111); ebenso warnt KASPER, Gerechtigkeit (s. Anm. 29), 63, sowohl vor „einem rigorosen unbarmherzigen Rechtspositivismus wie einer aus falschem Mitleid entspringenden, zu Beliebigkeit und Willkür führenden Auflösung des Rechts“. Der Vermeidung dieser beiden Extreme diene nach KASPER insbesondere die *aequitas canonica*, bei der es nach HOSTIENSIS um „die im konkreten Einzelfall mit Hilfe der christlichen Barmherzigkeit gemilderte Gerechtigkeit“ gehe.

Eine Orientierung für die korrekte Verhältnisbestimmung von Wahrheit und (Nächsten-)Liebe biete dabei – so LEO XIV. weiter – Eph 4,15: „Lasst uns in der Wahrheit in der Liebe handeln und in allem zu ihm hinwachsen, der das Haupt ist, Christus.“³⁸ Entscheidend sei eine Verbindung der Liebe mit der Wahrheit, wie es bereits BENEDIKT XVI. in seiner Enzyklika *Caritas in veritate* hervorgehoben habe, denn nur so können die am kirchlichen Gericht tätigen Personen wirklich zu „Mitarbeitern der Wahrheit“ (3 Joh 8) werden. Einen besonders deutlichen Ausdruck findet die wechselseitige Verbundenheit und Bezogenheit von Wahrheit und Liebe zudem an der von LEO XIV. in diesem Zusammenhang verwendeten Antimetabole *veritas in caritate* und *caritas in veritate*³⁹.

Dass zwischen Wahrheit und Liebe in der Kirche eine untrennbare Verbindung besteht und dass die Wahrheit eine Voraussetzung der Liebe bildet, brachte bereits der ehemalige Präfekt der Apostolischen Signatur, Zenon GROCHOLEWSKI, auf den Punkt, wenn er konstatierte: „Ohne Wahrheit kann es [...] keine echte Liebe geben.“⁴⁰ Daneben haben auch die Päpste in ihren Ansprachen an die Römische Rota die Bedeutung der Liebe im kirchlichen Gerichtsverfahren immer wieder aufgegriffen, so bspw. PAUL VI.⁴¹ und JOHANNES PAUL II.⁴² Letzte-

38 Dazu erklärt GESE, Epheserbrief (s. Anm. 8), 107 f.: „Es geht nicht nur darum, in Liebe die Wahrheit zu leben und zunehmend mehr von der Wahrheit durchdrungen zu sein. Das ist nur möglich, wo Christus immer mehr in den Menschen Raum gewinnt. Genau das ist das Wachstumsgesetz des Leibes Christi. Denn so wachsen wir mit Christus immer mehr auf Christus zu – ja vielmehr: wächst der Leib seinem Haupt entgegen. Das ist kein eigener Verdienst, sondern alles in allem das Wachstum Gottes, das sich in uns und durch uns vollzieht: So geht es in allem um die immer stärkere Christuserfüllung. Es soll ein Wachsen sein *in allem*, in jeglichen Bezügen des Lebens, im persönlichen Leben wie im Berufsleben, als einzelner wie in der Gemeinschaft des Glaubens.“ Ebenfalls in diesem Kontext relevant erscheint die Auslegung von HENDRIKSEN zur vom Papst zitierten Stelle aus Eph 4,15, wenn er erklärt: „There are two great enemies of a successful ministry [...]. One is departure from truth, compromise with the lie, whether in words or deeds. The other is chilling indifference with respect to the hearts and lives, the troubles and trials, of the people whom one is ostensibly trying to persuade. Paul has the real solution: *the truth* must be practiced *in love*“ (HENDRIKSEN, W., Ephesians. London 1972, 202 f.).

39 Vgl. dazu auch die Auslegung von RIENECKER zu Eph 4,15: „Wahrheit und Liebe gehören unzertrennlich zusammen. Die Wahrheit steht im Dienste der Liebe, und die Liebe wiederum bahnt der Wahrheit den Weg des Evangeliums in die Herzen. [...] In einer gottgewollten Gemeinschaft redet man die Wahrheit in der Liebe und die Liebe in der Wahrheit. Liebe ohne Wahrheit ist ein Schwamm, Wahrheit ohne Liebe ist ein Scharfrichter. Darum gilt es, das Wort des Paulus ‚von der Liebe in der Wahrheit‘ sehr zu berücksichtigen.“ (RIENECKER, Brief [s. Anm. 11], 152).

40 GROCHOLEWSKI, Dienst der Liebe (s. Anm. 9), 147.

41 Vgl. PAUL VI., Ansprache an die Römische Rota, 25.01.1966: AAS 58 (1966) 152-155, 153 f.; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 08.02.1973: AAS 65 (1973) 95-103.

rer wies in seiner Ansprache an die Römische Rota von 1990 zudem auf den Zusammenhang von Liebe, Gerechtigkeit und Pastoral hin, denn: „Die wahre Gerechtigkeit in der Kirche, von der Liebe belebt und von der Billigkeit gemildert, muß ein besonderes Zeichen der Pastoral sein. Es kann keine Ausübung pastoraler Liebe geben, wenn sie nicht vor allem die pastorale Gerechtigkeit berücksichtigt.“⁴³ Derselbe Papst erklärte außerdem in seiner Ansprache an die Römische Rota von 1994, dass die Suche nach der Wahrheit in Liebe kein einfaches Unterfangen und nicht immer frei von Spannungen sei: „Die Wahrheit ist jedoch nicht immer einfach: Ihre Bejahung erweist sich manchmal als sehr anspruchsvoll. Das hebt das Gebot nicht auf, daß sie im Umgang und in den Beziehungen unter den Menschen immer respektiert werden muß. Das Gleiche gilt für die Gerechtigkeit und für das Gesetz: Auch diese erweisen sich nicht immer als einfach: Die Aufgabe des universellen oder lokalen Gesetzgebers ist nicht bequem. [...] Geboten ist auch die Warnung vor der Versuchung, die Beweise und Prozeßnormen zu instrumentalisieren, um ein praktisches Ziel zu erreichen, das vielleicht als pastoral angesehen wird, jedoch zum Schaden für die Wahrheit und die Gerechtigkeit.“⁴⁴

-
- 42 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 17.02.1979: AAS 71 (1979) 422-427, in der er u.a. erklärte, dass die gerichtliche Funktion der Kirche für den Dienst an der Wahrheit und der Liebe zum Aufbau des Leibes Christi da sei. In einer Ansprache an die Teilnehmer des kanonistischen Fortbildungskurses an der Päpstlichen Universität Gregoriana am 13.12.1979 stellte er zudem die bezeichnende rhetorische Frage: „Quid esset ius ecclesiale sine caritate [...]?“ (AAS 71 [1979] 1529-1531, 1530 Nr. 6).
- 43 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 18.01.1990: AAS 82 (1990) 872-877, dt. Übersetzung: AfKR 159 (1990) 143-147, 144 f. Er erklärte dort außerdem, dass die Liebe und die Barmherzigkeit „nicht von den Erfordernissen der Wahrheit absehen können.“ (ebd., 145).
- 44 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 28.01.1994: AAS 86 (1994) 947-952, dt. Übersetzung: DPM 1 (1994) 242-246, 244 f. Vgl. dazu HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 418 f., die unter Bezugnahme auf diese Ansprache erklärt: „Insoweit sich der Liebesdienst der Gerichte von der Wahrheit her bestimme, könne er sich nicht in einer nachgiebigen Praxis konkretisieren, sondern müsse die Liebe dadurch zum Ausdruck bringen, dass er gegenüber der kirchlichen *communio*, den Parteien sowie den in der Pastoral engagierten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Wahrheit vertrete. Dies erfordere von den Richterinnen und Richtern die Kompetenz, diese wahrheitsorientierte Liebespraxis mit Leben zu füllen und den nicht selten damit einhergehenden Vorwurf, mit der Strenge des Rechts eine barmherzigkeitsgeleitete caritative Praxis zu unterdrücken, auszuhalten. Hier gelte es, gegenüber den Kritikerinnen und Kritikern den Zusammenhang von Liebe und Wahrheit zu plausibilisieren. Zugleich erfordere die richterliche Wahrheitsliebe den Richterinnen und Richtern die Fähigkeit ab, sich in ihrer Arbeit nicht von der Perspektive entmutigen zu lassen, dass die Wahrheit Menschen verletze, und hierdurch nicht das eigene Urteil korrumpieren zu lassen.“

Damit die Tätigkeit aller am Gericht beschäftigten Personen wirklich zu einem Dienst der Liebe werden kann, stellt GROCHOLEWSKI verschiedene Forderungen für die Praxis auf, die auch knapp 25 Jahre nach ihrer Veröffentlichung nichts an Aktualität eingebüßt haben:⁴⁵ Dazu zählt für ihn zuerst eine entsprechende Ausbildung des Gerichtspersonals, denn die „Qualität der Tätigkeit der kirchlichen Gerichte hängt im Hinblick auf den Dienst an der Gerechtigkeit und damit der Liebe sehr von der theologischen und kanonistischen Ausbildung des Personals ab.“⁴⁶ Daneben verlange „der Dienst der Liebe in den kirchlichen Gerichten auch das eifrige Studium der einzelnen Fälle“⁴⁷, insbesondere „weil die authentische Liebe unvereinbar ist mit einer in Kauf genommenen Mittelmäßigkeit.“⁴⁸ Dies sei auch deshalb von großer Bedeutung, „weil in den gerichtlichen Verfahren die Liebe von ihrer Natur her die aufrichtige Suche nach der objektiven Wahrheit fordert.“⁴⁹ Schließlich sei die Haltung aller am Gericht tätigen Personen gegenüber den Parteien entscheidend, denn von „der Liebe und ihrem Mangel hängt auch die Art und Weise ab, wie die gerichtlichen Mitarbeiter die Parteien im Prozess behandeln. In der Tat begegnet uns [...] in den beteiligten Personen in erster Linie der bedürftige Christus, der sich an das Gericht wendet. Sie müssen daher taktvoll und mit Respekt behandelt werden, mit Verständnis für ihren Schmerz.“⁵⁰ Die Ansprache von Papst LEO XIV. zeigt somit auch, dass für

45 Vgl. GROCHOLEWSKI, Dienst der Liebe (s. Anm. 9), 145-153.

46 Ebd., 145. Er nimmt dabei insbesondere die Diözesanbischöfe (vgl. c. 1419 § 1 CIC) sowie die ihnen Gleichgestellten (vgl. c. 381 § 2 CIC) in die Pflicht, aber auch die kanonistischen Ausbildungsstätten sowie die am kirchlichen Gericht tätigen Personen selbst, die sich um kontinuierliche Fort- und Weiterbildung bemühen sollen. Vgl. außerdem: RAMBACHER, S., Im Dienst an der Wahrheit und am Menschen – Standortbestimmung, Überlegungen und Perspektiven zum kirchlichen Richteramt: DPM 19/20 (2012/2013) 357-369, 364 f.: Ein unverzichtbarer Teil der pastoralen Sorge sei im Kontext der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit auch „die hohe fachliche Kompetenz des Gerichtspersonals, angefangen von den Beratern beim ersten Informationsgespräch bis zu den erkennenden Richtern, die über die Frage der Ehenichtigkeit letztlich entscheiden.“; SELGE, K.-H., Können Ehenichtigkeitsprozesse schaden? Plädoyer für eine Qualitätsoffensive Ehejudikatur. Eine Problemanzeige im Anschluss an die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 18. Februar 2023 an die Teilnehmer eines vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Lehrgangs: Otter / Walser (Hrsg.), FS Güthoff (s. Anm. 14), 201-223.

47 GROCHOLEWSKI, Dienst der Liebe (s. Anm. 9), 146.

48 Ebd.

49 Ebd., 147.

50 Ebd., 151. Er ergänzt: „Eine falsche Art mit ihnen umzugehen – oberflächlich, kalt, voreilig, ungeduldig, ohne die erforderlichen Erklärungen zu geben, usw. –, bewirkt oft Leid, Bitterkeit, Enttäuschung und Mutlosigkeit.“ Ein Mindestmaß pastoraler Liebe in der Begegnung mit Parteien oder anderen am Verfahren beteiligten Personen sei deshalb das Erteilen richtiger Auskünfte über das Verfahren und die damit einhergehenden

den in den kirchlichen Gerichten auszuübenden Dienst der Liebe gilt: „je mehr in unseren Gerichten die authentische Liebe gelebt wird, umso mehr lebt die Gerechtigkeit“⁵¹, und dass dies „nicht nur die Anwendung der Gerechtigkeit betrifft, sondern auch die Mitglieder des Gerichtes selbst.“⁵²

Schließlich schlägt der Papst auf dieser Grundlage die Brücke zur *salus animarum*, denn: Erst aus der „echten Liebe zum Nächsten“ erwachse schließlich die Suche nach dem „ewige[n] Heil des Menschen in Christus und in der Kirche“, das in der Kirche und in ihrem Recht stets das oberste Gesetz sein muss (vgl. c. 1752 CIC)⁵³. Nur so werde der „Dienst an der Wahrheit der Gerechtigkeit“, wie ihn die am kirchlichen Gericht Mitarbeitenden ausüben, zu einem „Akt der Liebe zum Heil der Seelen.“ Ziel des kirchlichen Verfahrens ist deshalb stets „das Finden der Wahrheit mit dem Grundgedanken, dem Heil der Seelen zu dienen, die Menschen auf dem Weg zu begleiten und ihnen durch ein begründetes und wahres Urteil ihren Weg zu weisen.“⁵⁴

Ziele und Möglichkeiten sowie eine entsprechende Vorbereitung auf die Annahme des Urteils (vgl. ebd., 152).

51 Ebd., 153.

52 Ebd.

53 Vgl. dazu allgemein auch HECKEL, Recht (s. Anm. 6), 181: „Das gesamte Recht der Kirche steht im Dienst der *salus animarum*, die das Ziel der Kirche und zugleich der Endzweck des kanonischen Rechts ist. [...] Das Kirchenrecht und seine Anwendung dürfen dem Heil des Einzelnen niemals im Wege stehen; es muss im besten Sinne pastoral angewendet werden. Der pastorale Charakter des Kirchenrechts steht daher nicht in Konkurrenz zum rechtlichen Charakter“; vgl. außerdem: KASPER, Gerechtigkeit (s. Anm. 29), 62: „Wenn also die *salus animarum* die Zweckbestimmung des Kirchenrechts ist, so muß dem auch die Praxis der Kirche in der Rechtsapplikation entsprechen und dieses Prinzip zum Prüfstein allen kirchlichen Rechts und aller kirchlichen Rechtsanwendung machen. Nur so kommt zum Ausdruck, daß das Kirchenrecht kein Selbstzweck ist, sondern einen Dienstcharakter hat. Indem es dem Heil der Menschen dient, steht es letztlich im Dienst am Kommen des Reiches Gottes.“

54 JUNGBLUT, Prozessökonomie (s. Anm. 4), 407. Vgl. ebenso: MUSSINGHOFF, H., „Il vostro lavoro è giudiziario, ma la vostra missione è evangelica, ecclesiale e sacerdotale, rimanendo nello stesso tempo umanitaria e sociale“ – Reflexionen zum Dienst des kirchlichen Richters: DPM 8/I (2001) 59-76, 76: „Der kirchliche Richter weiß sich in seinen Entscheidungen allein dem Gesetz und dem Gewissen verpflichtet; er muß ‚nach Recht und Billigkeit‘ entscheiden. Sein richterlicher Dienst hat eine pastorale Komponente und Zielrichtung, nicht nur, was den humanen Umgang mit den Menschen und die Hilfeleistung für Rechtsunkundige angeht, sondern vor allem, was das Ziel kirchlichen Handelns angeht, das *bonum commune* der kirchlichen Gemeinschaft und das bonum der Parteien bzw. des Angeklagten: denn ‚*salus animarum suprema lex*‘.“

MEHR ALS EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Eine grundsätzliche „dialektische Spannung zwischen den Erfordernissen objektiver Wahrheit und den Anliegen der Nächstenliebe“ und damit einhergehende Gefahren, wie sie oben aufgezeigt wurden, finden sich nach LEO XIV. nicht nur im Bereich der kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren, sondern „in jeder Art von Verfahren“. Vor diesem Hintergrund möchte der Papst seine Überlegungen „auf jede Phase des Verfahrens und auf jede Art von Gerichtsverfahren“ – und damit bspw. auch auf Strafverfahren⁵⁵ – angewandt wissen. Dabei greift er exemplarisch den 2015 eingeführten *processus brevior coram Episcopo* (vgl. cc. 1683-1687 CIC/1983) heraus,⁵⁶ bei dem nicht übersehen werden dürfe, dass es dieser „ordnungsgemäß durchgeführte Prozess sein muss, der die Nichtigkeit bestätigt oder die Notwendigkeit, auf ein ordentliches Verfahren zurückzugreifen, feststellt“.

Dem Papst geht es zudem nicht nur um die kirchlichen Gerichtsverfahren als solche, sondern auch um alle Aspekte und Verfahrensschritte solcher kanonischer Verfahren, die die „Feststellung der Tatsachen“ und die „sorgfältige Abwägung der Gründe und Beweise“ umfassen, wobei gerade die Untersuchungsphase von entscheidender Bedeutung sei⁵⁷. Erst auf der Grundlage „der im Verfahren gewonnenen Elemente und Argumente“ könne der kirchliche Richter bzw. die kirchliche Richterin schließlich seine bzw. ihre Entscheidung treffen⁵⁸.

55 Das kirchliche Strafrecht stellt dabei eine Thematik dar, die i.d.R. seltener in den Ansprachen der Päpste an die Römische Rota thematisiert wird. Exemplarisch kann verwiesen werden auf: JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 17.02.1979: AAS 71 (1979) 422-427; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 18.01.1990: AAS 82 (1990) 872-877.

56 Vgl. dazu exemplarisch: SCHÖCH, N., Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof: DPM 23 (2016) 363-397; MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015. Paderborn 2017, bes. 36-53; FRANK, E., Juger ou faire juger: L'évêque diocésain juge dans le procès plus bref et le nouveau rôle du vicaire judiciaire à la lumière du Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: RDC 67 (2017) 121-138.

57 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 29.01.2005: AAS 97 (2005) 164-166, dt. Übersetzung: DPM 13 (2006) 173-175, 175: „Ein wichtiger Moment der Wahrheitsfindung ist schließlich die *prozessuale Beweiserhebung*. Sie ist in ihrer eigenen Daseinsberechtigung bedroht und verkommt zu reiner Formalität, wenn der Ausgang des Prozesses schon für abgemacht gilt.“

58 Vgl. zur Wahrheitsfindung in der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung auch: HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 533-574, bes. 533: „Um in einer Sache zu einem wahrheitsgemäßen Urteil zu kommen, muss es dem Gericht gelingen, den individuellen Sachverhalt zu erfassen und ihn auf seine Tatsächlichkeit hin zu überprüfen. Die gerichtliche Erkenntnis, was in einem konkreten Fall das Wahre ist, wird in einem Prozess gewonnen, in dessen Rahmen sich bei der Richterin bzw. dem Richter eine Überzeugung im Hinblick auf die Richtigkeit der vorgetragenen Behauptungen einstellt. Diese Überzeu-

Mit Klaus LÜDICKE lässt sich auch in diesen Aussagen ein Bezug zu Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen, denn „die Gerechtigkeit als ein der Wahrheit verpflichtetes Ideal [ist] zumindest nach herkömmlichem abendländischem Denken nicht durch disponible Kriterien zu finden, sondern nur durch Ermittlung des objektiven Sachverhaltes.“⁵⁹ Darüber hinaus betont der Papst die für die Wahrheitsfindung „unverzichtbare Rolle des kontradiktorischen Verfahrens“ bzw. weist auf die anzuwendende „dialogische Methode“ hin, worin ein klarer Bezug zu den Ansprachen von FRANZISKUS an die Römische Rota von 2022 und 2024 deutlich wird⁶⁰.

In diesem Zusammenhang bezieht sich LEO XIV. außerdem auf zwei Grundsätze, die er als Ausgangspunkt der jeweiligen Verfahren ansieht: Im Bereich des Eherechts ist es die Rechtsvermutung der Gültigkeit der Ehe in c. 1060 CIC und im Bereich des kirchlichen Strafrechts ist es die mit der Apostolischen Konstitution *Pascite Gregem Dei* vom 23.05.2021 neu in das Strafrecht aufgenommene Unschuldsvermutung in c. 1321 § 1 CIC⁶¹. Daneben betont er die richter-

gung ruht auf dem Beweis, *probatio*, auf, der eine Behauptung aus tatsächlichen oder logischen Gründen als richtig ausweist.“

- 59 LÜDICKE, K., MKCIC vor c. 1526, Rn. 1.
- 60 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota, 27.01.2022: AAS 114 (2022) 247-252, dt. Übersetzung: DPM 29 (2022) 306-310; FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota, 25.01.2024: AAS 116 (2024) 239-242, dt. Übersetzung: DPM 31 (2024) 211-214; vgl. dazu besonders: SELGE, K.-H., Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 31 (2024) 197-210, bes. 200-202 und 205 (m.w.N.).
- 61 Vgl. c. 1321 § 1 CIC: „Jeder ist so lange als unschuldig anzusehen, bis das Gegenteil bewiesen ist.“ Vgl. dazu: HALLERMANN, H., Kommentar zu c. 1321: GRAULICH, M. / HALLERMANN, H., Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar. Münster 2021, 120: „Mit diesem neu konzipierten Text wird erstmals das Prinzip der Unschuldsvermutung im kirchlichen Strafrecht verankert. Im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeutet dieses Grundprinzip eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörde ist, die vorgeworfene Schuld zu beweisen, und nicht Sache der tatverdächtigen oder beschuldigten Person, die eigene Unschuld zu beweisen. Weil die Kirche sich in Vat. II GS 41,3 ausdrücklich zu den Menschenrechten bekennt, zu denen auch das Prinzip der Unschuldsvermutung zählt, sind diese auch bei der Anwendung des Kirchenrechts, insbesondere bei der Anwendung des kirchlichen Straf- und Prozessrechts, als ein alle Seiten verpflichtender Maßstab zu beachten. In der Konsequenz wird mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung zugleich die Rechtsregel *„In dubio pro reo iudicandum est“* im kirchlichen Strafrecht verankert.“; vgl. zudem: LÜDICKE, K., MKCIC zu c. 1321/2021 (m.w.N.).

liche Unabhängigkeit⁶² und Unparteilichkeit⁶³ sowie den allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem Gleiches gleich und Ungleiches verschieden, aber in einer verhältnismäßigen Gleichheit zu behandeln ist, wodurch die Verwirklichung des Ideals der Gerechtigkeit im praktischen Rechtsleben bzw. der Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden soll und zugleich die Brücke zur *aequitas canonica*⁶⁴ geschlagen wird. Damit seien „grundlegende Prinzipien der Gerechtigkeit“ identifiziert, die dem rechtlichen Profil der kirchlichen Gemeinschaft entsprechen würden.

EIN KANONISTISCHES BERUFSETHOS

Vor dem Hintergrund der Suche nach der Wahrheit als gemeinsamem Ziel aller an den kirchlichen Verfahren Beteiligten entwirft der Papst in seiner Ansprache ein Profil der Tätigkeit an den kirchlichen Gerichten, wie er sie verstanden wissen möchte, und zeichnet damit zugleich die Konturen eines spezifischen Berufsethos. Dazu gehört für ihn nicht nur ein ernsthafter Wille, um „mit strenger intellektueller Redlichkeit, fachlicher Kompetenz und aufrechem Gewissen dazu beizutragen, das gerechte Urteil zu erkennen, zu dem zu gelangen ist“,⁶⁵ son-

62 Vgl. dazu bspw.: ALTHAUS, R., Art. Richter VIII. Unabhängigkeit: DERS., 130 Begriffe zum Prozess- und Verfahrensrecht der katholischen Kirche. St. Ottilien 2022, 336: „Auch wenn das kirchliche Gesetzbuch es nicht ausdrücklich sagt, ist der Richter in seiner Entscheidung nur an Recht und Gesetz gebunden, das er nach seinem Gewissen anzuwenden hat.“; vgl. außerdem ebd., Art. Gerichtspersonen. Unabhängigkeit, 196: „In der Anwendung des Rechts ist der Richter allein diesem und seinem Gewissen verpflichtet; daher hat er ein Urteil nach Maßgabe des Rechts in Anwendung der Billigkeit (*aequitas*) zu fällen (c. 221 § 2 CIC).“; vgl. außerdem: HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 438-460; MUSSINGHOFF, Reflexionen (s. Anm. 54), 73: „Der kirchliche Richter ist allein dem Gesetz und seinem Gewissen verpflichtet [...]. Indem er so entscheidet, soll er die Tugend der Gerechtigkeit verwirklichen. Die Gerechtigkeit ist die erste Kardinaltugend und die sozialethisch bedeutsamste.“

63 Vgl. u.a. cc. 1448 und 1449 CIC zur Befangenheit; bspw.: ALTHAUS, Gerichtspersonen (s. Anm. 62), 197 f.; HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 468-471.

64 Vgl. zur kanonischen Billigkeit als Anwendungsprinzip kirchenrechtlicher Normen bspw. KASPER, Gerechtigkeit (s. Anm. 29), bes. 62-64; MUSSINGHOFF, Reflexionen (s. Anm. 54), 73-76: „Mit dem Wesen der Gerechtigkeit und des Rechtes ist eng verwandt, was die Alltagssprache mit Handeln nach ‚Recht und Billigkeit‘ bezeichnet“ (ebd., 73); „Freilich kann und darf der Richter nicht an der Wahrheit und Gerechtigkeit vorbei handeln, denn eine extensive Anwendung des ‚Billigkeits‘-Prinzips kann auch zum reinen Willkürhandeln entarten (*iniusta misericordia*). Die Billigkeit zielt auf Gerechtigkeit im Einzelfall gegen die Starrheit und den Formalismus der Normen, gegen den ‚*rigor iuris*‘, um unbillige Härten zu vermeiden und auszugleichen.“ (ebd., 75).

65 Vgl. zur fachlichen Kompetenz die Ausführungen oben und in Anm. 45; vgl. zur Bedeutung des Gewissens: JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota,

dern auch die Treue zur eigenen Rolle sowie das „Handeln nach einer deontologischen Haltung“, die sorgfältig studiert und eingeübt werden müsse⁶⁶. Weil die Tätigkeit am kirchlichen Gericht „als unmittelbarer Ausdruck moralischer Verantwortung zu verstehen ist“, gehe sie weit über eine „bloße berufliche Pflichterfüllung“ hinaus. Sie soll geprägt sein von Nächstenliebe, sie überschreitet die „bloßen Erfordernisse der Gerechtigkeit“ und dient „mit voll ausgeprägtem kirchlichem Bewusstsein“ darin „dem umfassenden Wohl der Menschen“⁶⁷. Nur so könne jenes Vertrauen begründet werden,⁶⁸ „das aus beruflicher Seriosität, sorgfältiger und gewissenhafter Arbeit sowie aus einer überzeugten Hingabe an eine Aufgabe erwächst, die als echte berufliche Berufung verstanden werden kann und muss“.

Nimmt man diese Worte ernst und sieht die Tätigkeit einer Kanonistin bzw. eines Kanonisten nicht (nur) als Beruf, sondern als Berufung, verändert sich das gesamte (Selbst-)Verständnis, denn: „Canonists who consider their work from the perspective of vocation will see the person who knocks on the door, who phones with a question in a different way. Here is not a client, not ‚a case‘, but a person. Here is a human being who is in need, in emotional turmoil and pain

28.01.1994: AAS 86 (1994) 947-952, dt. Übersetzung: DPM 1 (1994) 242-246, 246: Es ist notwendig, „die richtige Bildung des persönlichen Gewissens [zu] fördern; denn wenn es gut gebildet ist, folgt das Gewissen von Natur aus der Wahrheit und nimmt in sich selbst ein Prinzip des Gehorsams wahr, das es dazu bewegt, sich an die Richtlinien des Gesetzes zu halten.“

- 66 Vgl. zur Beziehung von Deontologie und Wahrheit auch: JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 29.01.2005: AAS 97 (2005) 164-166, dt. Übersetzung: DPM 13 (2006) 173-175, 174: „Die Deontologie des Richters hat ihr inspirierendes Kriterium in der Wahrheitsliebe. Er muss deshalb fest davon überzeugt sein, dass es die Wahrheit gibt. Deshalb ist es notwendig, sie zu suchen mit dem echten Verlangen, sie zu erkennen, trotz der Unannehmlichkeiten, die aus dieser Erkenntnis entstehen können. Man muss der Angst vor der Wahrheit widerstehen, die manchmal aus der Furcht erwachsen kann, die Personen zu irritieren. Die Wahrheit, die Christus selbst ist (vgl. Joh 8,32 und 36), macht uns frei von jeder Form des Kompromisses mit eigennützigem Lügen.“
- 67 Siehe hierzu auch die oben angeführten Anmerkungen GROCHOLEWSKIS zur Haltung des Gerichtspersonals gegenüber allen an einem Verfahren beteiligten Personen.
- 68 Vgl. zur Bedeutung des Vertrauens: RAMBACHER, Dienst (s. Anm. 46), 364: „Der kirchliche Richter ist manchmal der erste Seelsorger, dem sich die Betroffenen beim Beratungsgespräch mit ihren biographischen Dramen öffnen. Allerdings wohl nur, wenn der Richter oder die Richterin auch das entsprechende Vertrauen wachrufen. Das kirchliche Gericht sollte eben nicht einfach als eine reine Sachbehörde wahrgenommen werden, sondern auch als Ort des kirchlich-pastoralen Vollzugs, der Hirtensorge um die Menschen.“

who reaches out for help. Here two members of the faithful, of the People of God, meet.“⁶⁹

Entschieden wendet sich der Papst somit gegen ein „rein bürokratisches Verständnis einer so verantwortungsvollen Aufgabe“, das der Wahrheitssuche Schaden zufügen würde. Deshalb sei insbesondere das kanonische Eherecht „weiterhin mit wissenschaftlicher Seriosität und in Treue zum Lehramt zu studieren und anzuwenden“,⁷⁰ wobei der Papst abschließend die Bedeutung sowohl der kanonistischen Wissenschaft als auch der Rechtsprechung der Römischen Rota⁷¹ für die Rechtsanwendung hervorhebt. Erst auf dieser Grundlage könne die „beständige Ausrichtung aller auf die Wahrheit“ schließlich „der gesamten Tätigkeit der kirchlichen Gerichte ihre innere Harmonie“ verleihen.

69 WJLENS, M., Ethical issues confronting the professional canonist: CLSA Proceedings 59 (1997) 300-313, 308. Sie erklärt dort außerdem: „The canonist who comes with the intention to serve and passes the test of training and has been conferred an office will not consider canon law as a profession, but as a vocation. Such a person is bound by the rules of the profession and by the tasks that the office conferred entail. Yet, for such a person to be a canonist implies more because personal belief, values and commitment are part of what he or she does.“ Kanonistinnen und Kanonisten, die sich selbst „as a member of the faithful in service of other members“ (ebd., 312) sehen, „respond to a *vocation* and in doing so meet other persons – not cases – and search with them for a solution. They do this however, with the ultimate intention to serve God. In such an approach it is required that the canonist be *attentive* to the needs of other people, *assumes responsibility* in taking care of their needs, is *competent* to do so – i.e. „has the training and remains updated – and checks back with a client whether the care rendered is indeed the one that was asked for. In doing so, such a canonist will see success mainly in terms of helping people and assisting them in growing who they are. Ultimately such a canonist is governed in his work and inspired by God himself and not just by the client or the Code of Canon Law.“ (ebd., 312 f.).

70 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Aussage in: BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 21.01.2012: AAS 104 (2012) 103-107, dt. Übersetzung: DPM 19/20 (2012/2013) 417-421, 420: „Es bedarf eines Geistes der Fügsamkeit, um die Gesetze anzunehmen und danach zu streben, die Rechtstradition der Kirche aufrichtig und hingabevoll zu studieren, um sich mit ihr und auch mit den von den Hirten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen identifizieren zu können, insbesondere den päpstlichen Gesetzen sowie dem Lehramt zu kirchenrechtlichen Fragen, das von sich aus bindend ist in dem, was es über das Recht lehrt.“

71 Vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 26.01.2008: AAS 100 (2008) 84-88, vgl. dazu: STOCKMANN, P., Die Ansprache Papst Benedikts XVI. vom 26. Januar 2008 vor der Römischen Rota: DPM 15/16 (2008/2009) 579-586, in der es BENEDIKT XVI. v.a. darum ging, „die Vorbildfunktion der Rota-Judikatur sowie deren Beitrag zur Vereinheitlichung der gesamten kirchlichen Rechtsprechung“ (ebd., 585) hervorzuheben; vgl. außerdem exemplarisch: PRICE, Law (s. Anm. 19), 157-159: „The jurisprudence of the Roman Rota has always enjoyed great authority – both moral and juridical – in the history of the Church.“ (ebd., 157).

Vor diesem Hintergrund sei angemerkt, dass der Papst den ansonsten in seiner Ansprache durchgehend aufscheinenden Gerechtigkeitsgedanken nicht auch direkt dem Profil der am kirchlichen Gericht Tätigen zuschreibt, insbesondere da die Gerechtigkeit nicht nur die Tätigkeit des Kanonisten bzw. der Kanonistin, sondern ebenso seine bzw. ihre Persönlichkeit zu prägen hat, denn: „being just and doing justice are equally significant elements of the canonical ministry, and they must be joined in the person and ministry of the canonists.“⁷² Dabei ist zu bemerken, dass der *zelo iustitiae* (der Eifer für die Gerechtigkeit) in c. 1435 CIC/1983 zwar für die Ämter des Kirchenanwalts bzw. der Kirchenanwältin und der Ehebandverteidigung gefordert wird, nicht aber für das kirchliche Richteramt, während dies in den cc. 1086 § 4, 1087 § 3 CCEO für die ostkirchlichen Parallelämter des Offizials, Vizeoffizials und Eparchialrichters bzw. der Eparchialrichterin sehr wohl der Fall ist⁷³. Zudem erklärte JOHANNES PAUL II. in seiner letzten Ansprache an die Römische Rota von 2005: „Der Richter, der wirklich als Richter handelt, das heißt mit Gerechtigkeit, läßt sich weder von falschem Mitleid mit den Personen noch von falschen Denkmodellen beeinflussen, auch wenn sie im Umfeld verbreitet sind. Er weiß, dass die ungerechten Urteile nie eine wahre pastorale Lösung sind und dass das Urteil Gottes über das eigene Handeln das ist, was für die Ewigkeit zählt.“⁷⁴ Somit kann gelten: „The ministry of an ecclesiastical judge is precisely to administer justice.“⁷⁵ Nach Heinrich MUSSINGHOFF soll der Richter bzw. die Richterin deshalb – unter Bezugnahme auf THOMAS VON AQUIN – „so etwas wie die personifizierte, belebte, beseelte Gerechtigkeit sein, ein Mensch, der die Gerechtigkeit verkörpert, indem er Recht richtig auslegt und anwendet, indem er widerstreitende Rechtsbestim-

72 PREW-WINTERS, A., Justice as the Vocation and Ministry of the Canon Lawyer: CLSA (Hrsg.), Reflections on the occasion of the 50th anniversary October 1988. Washington 1988, 33-38, 36.

73 Vgl. HAHN, Richteramt (s. Anm. 13), 416. Sie verweist aber zu Recht auch darauf, dass sich im lateinischen Kirchenrecht an verschiedenen Stellen zumindest indirekt die Gerechtigkeit als Voraussetzung für die Übernahme des Richteramtes finden lässt.

74 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 29.01.2005: AAS 97 (2005) 164-166, dt. Übersetzung: DPM 13 (2006) 173-175, 174.

75 PRICE, Law (s. Anm. 19), 164. Ähnlich erklärt HAHN unter Bezugnahme auf POMPEDA, M. F., Der kirchliche Richter. Vortrag zur Eröffnung des akademischen Jahres des *Studium Romanae Rotae* vom 06.11.2002, dass eine zentrale Fähigkeit des kirchlichen Richters bzw. der kirchlichen Richterin diejenige sein muss, „eine dynamische Vermittlung von Recht und Ethos zu bewerkstelligen, die Recht und Gerechtigkeit in eine produktive Spannung setzt, um hieraus gerechtigkeitsorientierte Handlungsorientierungen zu gewinnen (Gerechtigkeitsproduktivität).“ (HAHN, *Iustus Iudex* [s. Anm. 26], 113).

mungen und Härten des Gesetzeswortlautes im konkreten Fall versöhnt, indem er den streitenden Parteien Recht spricht und Gerechtigkeit verwirklicht.“⁷⁶

FAZIT

Die erste Ansprache von Papst LEO XIV. an die Römische Rota knüpft inhaltlich in unterschiedlicher Hinsicht an die vorhergehenden Ansprachen der Päpste an. Sie weist nur wenige konkrete Bezüge zum materiellen oder formellen Ehe- und Prozessrecht der Kirche auf, aber sie liefert eine vertiefende Synthese zentraler Werte, Leitlinien und Grundhaltungen kirchlicher Rechtspflege und macht zugleich die maßgeblichen Herausforderungen sichtbar, denen sich die an den kirchlichen Gerichten tätigen Personen im Prozess der Wahrheitsuche jeden Tag und in jedem Verfahren neu stellen müssen. Zugleich ist jedoch – und hierin liegt durchaus ein bemerkenswertes *Novum* – eine bewusste Erweiterung des Horizonts auf unterschiedlichen Ebenen erkennbar: Papst LEO XIV. versteht die kirchliche Gerichtstätigkeit nicht als isolierten Bereich, sondern als Dienst an der Kirche insgesamt und an den ihr zugehörigen Menschen. Seine Überlegungen beschränken sich nicht auf die Ehenichtigkeitsverfahren, sondern beanspruchen Geltung für alle kanonischen Verfahrensarten. Ebenso stehen nicht allein die kirchlichen Richterinnen und Richter im Fokus, sondern alle am kirchlichen Gericht tätigen Personen sowie insbesondere jene Gläubigen, die sich mit Vertrauen an ein kirchliches Gericht wenden. Zugleich zeichnet die Ansprache die Konturen eines kanonistischen Berufsethos nach, das die Tätigkeit an den kirchlichen Gerichten nicht als bloße Funktion, sondern als echte Berufung zu einem verantworteten und reflektierten Dienst an den Menschen versteht. Schließlich wird die Wahrheit nicht isoliert betrachtet, sondern in ihrer unauflösbaren Verbindung mit Gerechtigkeit, (Nächsten-)Liebe, Barmherzigkeit, Vertrauen und Frieden – und damit in ihrer letzten Ausrichtung auf das Heil der Seelen, dem jede und jeder in der Kirche zu dienen hat.

* * *

76 MUSSINGHOFF, Reflexionen (s. Anm. 54), 69. Vgl. auch: LÜDICKE, MUSSINGHOFF und SCHWENDENWEIN, die mit Blick auf Paul WESEMANN erklären: Ein „ungerechter Richter wäre ein Widerspruch in sich, eine Entartung dessen, was er [= WESEMANN] unter einem Richter versteht, der diese Bezeichnung verdient.“ (LÜDICKE, K. / MUSSINGHOFF, H. / SCHWENDENWEIN, H., Vorwort der Herausgeber: dies. [Hrsg.], Iustus Iudex. [FG Paul WESEMANN]. Essen 1990, III).

ABSTRACTS

Dt.: Die erste Ansprache von Papst LEO XIV. an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres vom 26.01.2026 ist der Suche nach der Wahrheit und Gerechtigkeit in der kirchlichen Gerichtstätigkeit gewidmet. Mit diesem Thema steht der Papst in deutlicher Kontinuität zu verschiedenen Ansprachen seiner Vorgänger. Er liefert eine vertiefende Synthese zentraler Werte, Leitlinien und Grundhaltungen kirchlicher Rechtspflege und beschränkt seine Überlegungen nicht nur auf die Ehenichtigkeitsverfahren. Zudem zeichnet er die Konturen eines kanonistischen Berufsethos nach, das die Tätigkeit an den kirchlichen Gerichten als echte Berufung zu einem verantworteten und reflektierten Dienst an den Menschen versteht.

Ital.: Il primo discorso di Papa LEONE XIV alla Rota Romana, pronunciato in occasione dell'inaugurazione dell'anno giudiziario il 26 gennaio 2026, è dedicato alla ricerca della verità e della giustizia nell'attività giudiziaria ecclesiastica. Con tale tematica il Pontefice si colloca in evidente continuità con diversi discorsi dei suoi predecessori. Egli offre una sintesi approfondita dei valori centrali, delle linee guida e degli atteggiamenti fondamentali della giustizia ecclesiale e non limita le sue riflessioni ai soli procedimenti di nullità matrimoniale. Inoltre, delinea i contorni di un ethos professionale canonistico, che comprende l'attività presso i tribunali ecclesiastici come una vera e propria vocazione a un servizio responsabile e riflesso a favore delle persone.